

Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23. Juli 2020

Anwesend:

Gemeinderäte: Manuela Will
Thomas Knittel
Willi Holzenthaler
Philipp Kiene
Elisabeth Wachter
Daniel Kohler
Wendelin Fehrenbacher

Vorsitzende: Bürgermeisterin Claudette Kölzow

Entschuldigt: Frank Wachter

Weitere Anwesende: Benjamin Dutz, Büro Heyder & Partner

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 20.50 Uhr

Die Sitzung wurde einberufen mit folgender Tagesordnung:

- 45/2020** Haushaltsplan der Gemeinde Buchheim 2020
Beratung und Beschlussfassung
- 46/2020** Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Die Vorsitzende begrüßt zur Sitzung Herrn Benjamin Dutz vom Büro Heyder & Partner, der dort für die Erstellung der Haushaltspläne der Verbandsgemeinden zuständig ist.

Sie weist den Gemeinderat nochmals auf die problematische Situation der letzten Monate im Bereich der Kämmererei des GVV Donau-Heuberg hin. Da über sehr lange Zeit kein Kämmerer vorhanden war, wurde die Erstellung der Haushaltspläne für das Jahr 2020 an das Büro Heyder & Partner vergeben. Diese Maßnahme war notwendig, da die Gemeinden ohne einen gültigen Haushaltsplan keine neuen Investitionen tätigen dürfen.

Das Büro Heyder & Partner hatte keinen Zugriff auf das vom Verband verwendete Programm Infoma. Die Zahlen und Daten wurden vom Verband und der Vorsitzenden – soweit vorhanden – zur Verfügung gestellt und vom Büro über Excel aufbereitet.

Leider liegen für die Jahre 2018 und 2019 noch keine Jahresabschlüsse vor, weshalb sich der diesjährige Haushalt auf die Zahlen aus dem Planwerk des Jahres 2019 stützt. Die Erstellung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 und 2019 wurde durch die Verbandsversammlung ebenfalls an das Büro Heyder & Partner übergeben. Mit deren Ausarbeitung wird nach der Sommerpause begonnen, damit für die Erstellung des Haushaltsplans 2021 entsprechende Zahlen vorliegen.

Das Planwerk für das Jahr 2020 beschränkt sich auf die gesetzlich geforderten Inhalte. Dies wird im Jahr 2021 wieder anders sein, wenn die Haushaltspläne vor Ort von der neuen Kämmerin, Frau Sarah Kohler, erstellt werden.

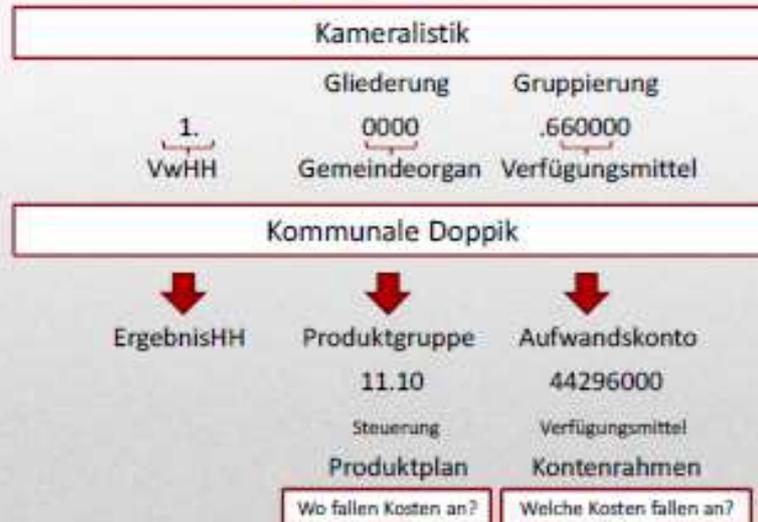
Herr Dutz wird dem Gemeinderat das Planwerk nach dem Neuen Kassen- und Haushaltsrecht (NHKR) anhand einer vorbereiteten Präsentation vorstellen und erläutern und steht im Anschluss für Fragen zur Verfügung.

Bei den ordentlichen Aufwendungen schlagen im Neuen Kassen- und Haushaltsrecht erstmals die Abschreibungen zu Buche. Abschreibungen sind zwar zahlungsunwirksam, wirken sich jedoch belastend auf den Ergebnishaushalt aus, da sie mit entsprechenden Erträgen erwirtschaftet werden müssen, um den Ergebnishaushalt auszugleichen.

KOMMUNALER PRODUKTPLAN MIT KONTENRAHMEN BW

ALS ERSATZ FÜR DIE VWV GLIEDERUNG UND GRUPPIERUNG

NEYZER + PARTNER
STB, DBFP, BKA, BKA, BKA, BKA



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

TÜBINGEN + LEIPZIG

3-KOMPONENTEN-RECHNUNG

INTEGRIERTE VERBUNDRECHNUNG

NEYZER + PARTNER
STB, DBFP, BKA, BKA, BKA, BKA



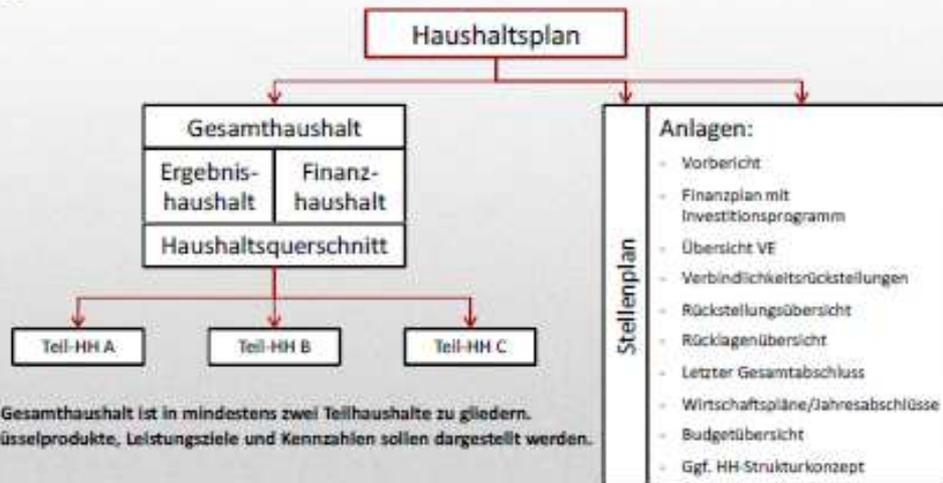
Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

TÜBINGEN + LEIPZIG

BESTANDTEILE DES HAUSHALTSPLANS IM NKHR

§§ 1-6 GEMHVO

NEYZIG + PARTNER
Städt. Dienstleistungen, Tübingen, Stuttgart, etc.



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

TÜBINGEN + LEIPZIG

GLIEDERUNG DES HAUSHALTSPLANS

§ 4 GEMHVO

NEYZIG + PARTNER
Städt. Dienstleistungen, Tübingen, Stuttgart, etc.

- Bisherige Gliederung der 10 Einzelpläne entfällt
- Gliederung der Teilhaushalte (Budgets) nach vorgegebenen Produktbereichen/-gruppen (siehe Produktplan BW)
- **Generell gilt:** So viele Teilhaushalte wie nötig, so wenig wie möglich!
- Vorteil des **produktbereichsorientierten** Aufbaus ist die Stetigkeit des Haushaltsplans auch über mehrere Jahre. Nachteilig kann sein, dass es mehrere Zuständigkeiten und keine klare Verantwortung bei einem Produkt gibt.

Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

TÜBINGEN + LEIPZIG

TEILHAUSHALTE

§ 4 GEMHVO

Der Gesamthaushalt ist in Teilhaushalte zu gliedern. Die Teilhaushalte können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert gebildet werden.

Teilhaushalte sind zu gliedern in einen

- **Teilergebnishaushalt** (= Plan-Kostenrechnung, da um kalkulatorische Kosten und interne Leistungsverrechnung ergänzt)
- **Teilfinanzhaushalt** (= Investitionsplan; Darstellung der Investitionstätigkeit)

Jeder Teilhaushalt bildet mindestens eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). In den Teilhaushalten sind Schlüsselprodukte, Leistungsziele und Kennzahlen (Anlagen 16 und 28 der VwV Produkt- und Kontenrahmen) zur Messung der Zielerreichung darzustellen.

TEILHAUSHALTE

THH 1: Innere Verwaltung

THH 2: Sicherheit und Ordnung

THH 3: Schulen

THH 4: Sport, Kultur und Soziales

THH 5: Bauen und Umwelt

THH 6: Wirtschaft und Tourismus

THH 7: Allgemeine Finanzwirtschaft

ERGEBNISHAUSHALT

§ 2 GEMHVO

MEYER + PARTNER
StB, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Ordentliche Erträge

1. Steuern und ähnliche Abgaben
2. Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen und aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge
3. Sonstige Transfererträge
4. Öffentlich-rechtliche Entgelte
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte
6. Kostenerstattungen und -umlagen
7. Zinsen, Darlehensrückflüsse und ähnliche Entgelte
8. Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen
9. Sonstige ordentliche Erträge

Ordentliche Aufwendungen

11. Personalaufwendungen
12. Versorgungsaufwendungen
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
14. Planmäßige Abschreibungen
15. Zinsen, Gewährung von Darlehen und ähnliche Aufwendungen
16. Transferaufwendungen
17. Sonstige ordentliche Aufwendungen

außerordentliche Erträge / Aufwendungen

22. Summe der außerordentlichen Erträge
23. Summe der außerordentlichen Aufwendungen

Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

TÜBINGEN + LEIPZIG

ERGEBNISRECHNUNG

§ 49 GEMHVO

MEYER + PARTNER
StB, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Bestandteile des Ergebnishaushalts

ordentliche Erträge (1-9)
- *ordentliche Aufwendungen (11-17)*
- *Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren*
= **veransch. ordentliches Ergebnis (19)**



außerordentliche Erträge (22)
- *außerordentliche Aufwendungen (23)*
= **veranschlagtes Sonderergebnis(24)**



Veranschlagtes Gesamtergebnis (Überschuss/Fehlbetrag)

Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

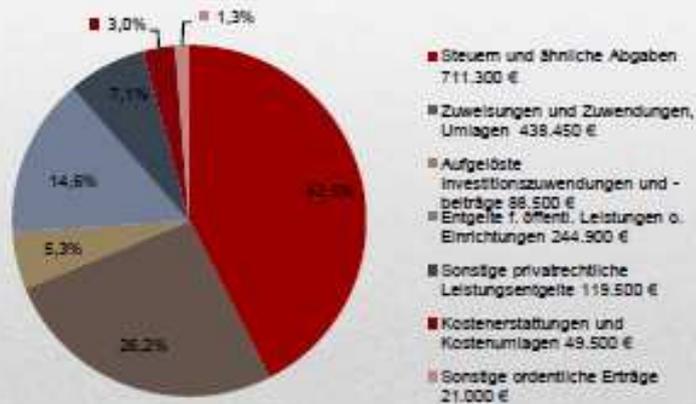
TÜBINGEN + LEIPZIG

ERGEBNISRECHNUNG

STAND BUCHHEIM

NEYZER + PARTNER
StB, MASt, StB, StB, StB, StB, StB, StB

Gesamtergebnishaushalt 2020 Erträge 1.673.150 €



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

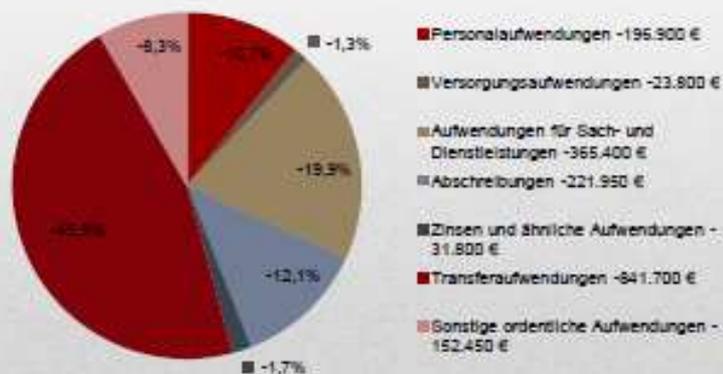
TÜBINGEN + LEIPZIG

ERGEBNISRECHNUNG

STAND BUCHHEIM

NEYZER + PARTNER
StB, MASt, StB, StB, StB, StB, StB, StB

Gesamtergebnishaushalt 2020 Aufwendungen -1.834.000 €



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

TÜBINGEN + LEIPZIG

FINANZHAUSHALT

§ 3 GEMHVO

MEYER + PARTNER
SOZ. GEN. PART. KGaA · WÜRTEMBERG 704

laufende
Verwaltungstätigkeit

1. Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit
2. Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit

Investitionstätigkeit

4. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen
5. Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten
6. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen
7. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen
8. Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit
10. Auszahlungen für den Erwerb v. Grundstücken und Gebäuden
11. Auszahlungen für Baumaßnahmen
12. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen
13. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen
14. Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen
15. Auszahlungen für sonstige Investitionen

Finanzierungstätigkeit

19. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen
20. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen

Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

TÜBINGEN + LEIPZIG

FINANZRECHNUNG

§ 50 GEMHVO

MEYER + PARTNER
SOZ. GEN. PART. KGaA · WÜRTEMBERG 704

Bestandteile des Finanzhaushalts

+/- *Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit (1-2)*
= *Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (4-8; 10-15)*
= Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (18)

+

- *Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten (19)*
= *Auszahlungen für die Tilgung von Krediten (20)*
= Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (21)

=

Änderung des Finanzmittelbestands zum Ende des HH-Jahres (22)

Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

TÜBINGEN + LEIPZIG

FINANZRECHNUNG

INVESTITIONSPROGRAMM 2020 BIS 2023

MEYER + PARTNER
100%ige Tochtergesellschaft der W&M AG

Bezeichnung	2020	2021	2022	2023
Erwerb von sond. unbeb. Grundstücken	90.000			
Neuschaffung Stellplatz FW-Fahrzeug	9.000			
Ersatzbeschaffung Notstromaggregat	7.000			
Ersatzbeschaffung Meldeempfänger	4.500			
Ersatzbeschaffung MLF	65.000	219.000		
Kinderlagereinrichtung Hochbau	350.000			
Kinderlagereinrichtung Außenanlage	45.000			
Kinderlagereinrichtung Elektroinstallation	14.500			
Kinderlagereinrichtung Erwerb von bew. Sachen des Anlagevermögens	32.000			
Planung GE Brandstift I + II	15.000			

Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

TÜBINGEN + LEIPZIG

FINANZRECHNUNG

INVESTITIONSPROGRAMM 2020 BIS 2023

MEYER + PARTNER
100%ige Tochtergesellschaft der W&M AG

Bezeichnung	2020	2021	2022	2023
B-Plan Mollenberg	15.000			
Erwerb Ökopunkte	142.800			
Sanierung Scheiteltuchbehälter	119.700			
Anschluss Kläranlage Meßkirch	100.000	2.000.000	186.500	
Sanierung SK 1 + 2	125.500			
Austausch Beschilderung	20.000			
Bürgerhaus Hochbau	442.000			
Bürgerhaus Außenanlage	45.000			
Bürgerhaus Elektroinstallation	14.500			
Summe	1.655.500	2.219.000	186.500	

Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

TÜBINGEN + LEIPZIG

FINANZRECHNUNG	
DECKUNGSMITTEL 2020	
▪ Grundstückserlöse	381.950€
▪ Fachförderung neues MLF	66.000€
▪ Investitionsförderprogramm Kiga	170.000€
▪ Wasserversorgungsbeiträge	8.100€
▪ Zuwendungen Scheitelhochbehälter	95.800€
▪ Zuwendungen Klärbereich	180.900€
▪ Klärbeiträge	15.300€
▪ Zuwendungen Bürgerhaus	374.800€
= Summe	1.292.850€

Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen TÜBINGEN + LEIPZIG

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Haushalts ist die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und die Gemeindekassenverordnung (GemKVO).

§ 79 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sieht vor, dass für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung erlassen werden muss. Der Haushaltsplan ist dabei Teil der Haushaltssatzung.

Umstieg auf das doppische Rechnungswesen

In seinem Beschluss vom 11.04.2013 beschloss der Landtag Baden-Württemberg das Gesetz zur Änderung gemeindehaushaltrechtlicher Vorschriften, welches die Einführung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in allen Kommunen gebietet. Bei der Einführung des NKHRs wird die kamerale von der doppelten Buchführung (Doppik) abgelöst.

Das Rechnungswesen besteht nun aus einem so genannten Drei-Komponenten-Modell: Der Haushaltsplan setzt sich aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt und der Bilanz zusammen: Anstelle des bisherigen Verwaltungshaushaltes tritt nun der Ergebnishaushalt. Er stellt alle voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen dar und spiegelt somit das Ressourcenaufkommen bzw. den Ressourcenverbrauch der Kommune wider. Im Ergebnishaushalt werden neben den Geschäftsvorgängen der laufenden Verwaltung, auch nicht zahlungswirksamer Ressourcenverbrauch (Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen) und nicht zahlungswirksame Erträge (Auflösung von Ertragszuschüssen und Rückstellungen) abgebildet.

Der Finanzhaushalt enthält hingegen alle aus den Erträgen und Aufwendungen resultierenden Ein- und Auszahlungen. Zudem enthält er auch all die Ein- und Auszahlungen, welche bislang im Vermögenhaushalt geführt wurden. Abgesehen von den Zahlungsströmen gibt der Finanzhaushalt außerdem Auskunft über alle Investitionen und damit zusammenhängenden Finanzierungsformen einschließlich der Kreditaufnahmen und Tilgungen.

Die Ergebnisse des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts fließen in die Bilanz, dem 3. Bestandteil des NKHRs, ein. Die Bilanz ist in eine Aktiv- und eine Passivseite untergliedert. Aus der Aktivseite sind alle Vermögenswerte der Kommune zu entnehmen, die Passivseite gibt über deren Finanzierung Auskunft.

Rückblick auf das Haushaltsjahr 2018

Die Jahresrechnung des Haushaltsjahr 2018 liegt zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplans 2020 noch nicht vor.

Rückblick auf das Haushaltsjahr 2019

Am 25.02.2019 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2019 mit folgenden wesentlichen Planzahlen beschlossen:

Volumen Verwaltungshaushalt	1.834.350 €
Volumen Vermögenshaushalt	394.600 €
Geplante Kreditaufnahme	0 €
Schuldenstand zum 31.12.2019	532.111 €

Eine Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan wurde für 2019 nicht erlassen.

Allgemeine Finanzsituation der Gemeinde

Die vergangenen Haushaltsjahre waren aufgrund der guten gesamtwirtschaftlichen Lage von steigenden Steuererträgen geprägt. Doch es mehren sich die Anzeichen eines Abschwungs: der naturgemäß wechselhafte Gewerbesteuerertrag befindet seit 2017 zwar auf einem hohen Niveau, ist jedoch in einem Abwärtstrend begriffen. Auch die größte Einnahmequelle der Gemeinde, ihr Anteil an der Einkommensteuer, ist seit 2011 kontinuierlich gestiegen, sie erfährt aber durch neue Steuerschätzungen, die auch die wirtschaftlichen Folgen der SARS-CoV-2 Pandemie abbilden, einen empfindlichen Dämpfer.

Wegen diesen Ertragsrückgängen fällt das Pro-Kopf Netto Steuer mit 561,68 € (689 Einwohner, Stand 30.06.2017) geringer als in den Vorjahren aus (2019: 620,51 €; 2018: 698,19 €).

Die Netto Steuerkraft gibt an, welchen Betrag aus Steuererträgen der Kommune letzten Endes zur freien Verfügung steht.

Bei den ordentlichen Aufwendungen schlagen erstmals die Abschreibungen zu Buche. Abschreibungen, die in der kommunalen Doppik den Ressourcenverbrauch darstellen, sind zwar zahlungsunwirksam, wirken sich jedoch belastend auf den Ergebnishaushalt aus. Nach dem Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit müssen diese Abschreibungen mit entsprechenden

Erträgen erwirtschaftet werden, sodass der Ergebnishaushalt ausgeglichen sein kann. Diese Mehrbelastung kann im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts im ersten doppischen Haushalt nicht vollständig kompensiert werden; es wird mit einem Fehlbetrag von 160.850 € gerechnet.

Damit beläuft sich der Aufwandsdeckungsgrad auf rund 91,23 Prozent.

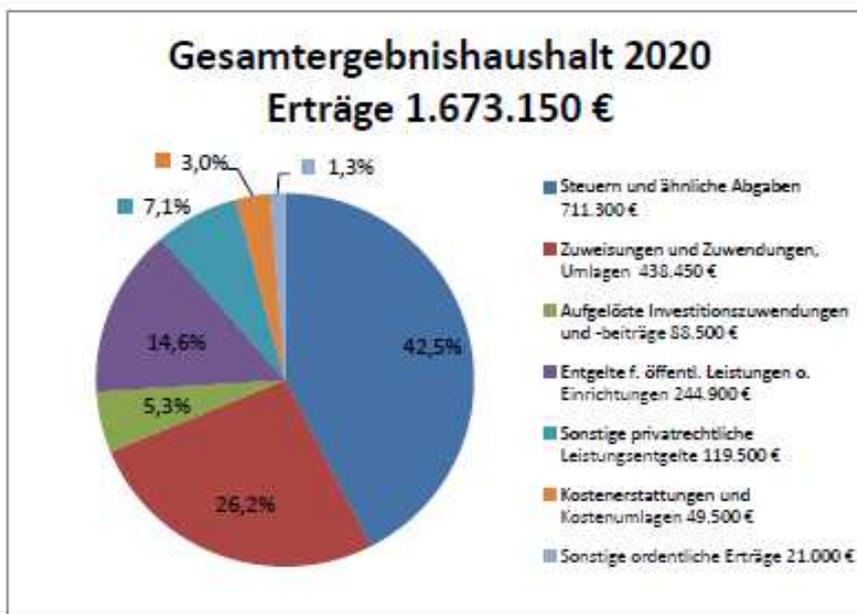
Der Gesamtfinanzhaushalt stellt die Liquiditätsplanung des Gemeindehaushalts dar und liefert darüber hinaus Aufschluss über die Investitionen. Es muss erwartet werden, dass sich der Bestand an liquiden Eigenmitteln bis zum Jahresende stark reduzieren wird. Dies liegt in erster Linie an den hohen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und den Zahlungsmittelbedarfen des Ergebnishaushalts, die über Einzahlungen aus Investitionstätigkeit nicht vollständig abgedeckt werden können.

Das Investitionsvolumen beträgt im Haushaltsjahr 2020 1.655.500 €. Im Folgejahr wird es ansteigen (2021: 2.219.000 €) bevor es 2022 deutlich absinkt (186.500 €). Gemessen an dem Gesamtbetrag der Auszahlungen beläuft sich die Investitionsquote auf 50,1 Prozent (2021: 57,2 %; 2022: 9,9 %).

Investitionsschwerpunkte sind die Erweiterung der Kindertageseinrichtung, die Sanierung des Bürgerhauses sowie Anschlussmaßnahmen an die Kläranlage Meßkirch. Wenngleich man für die Finanzierung größerer Projekte auf Fördermittel zurückgreifen kann, ist für die Investitionen in das Bürgerhaus und den Kindergarten eine Kreditaufnahme in Höhe von 320.000 € notwendig.

Der Schuldenstand beträgt zu Beginn des Haushaltsjahres 532.111 €. Bei 689 Einwohnern (Stand: 30.06.2019) entspricht dies einer Pro-Kopf-Verschuldung von 772,29 €.

Durch die vorgesehene Kreditaufnahme wird der Schuldenstand zum Ende des Jahres auf 812.800 € anwachsen, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 1.179,68 € gleichkommt.



Die Gemeinden können eine Steuer auf inländischen Grundbesitz erheben (Grundsteuer). Dabei wird zwischen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz (Grundsteuer A) und sonstigem Grundbesitz (Grundsteuer B) unterschieden. Durch die Haushaltssatzung setzt die Gemeinde die Hebesätze der Grundsteuer A und B für das Gemeindegebiet einheitlich fest.

Für das Haushaltsjahr 2020 beträgt der Hebesatz für die Grundsteuer A 320 %. Der Landesdurchschnitt betrug im vergangenen Jahr 358,78 %. Es wird mit einem Steueraufkommen von 12.500 € gerechnet (Plan 2019: 12.500 €; vrl. RE 2018: 12.732 €).

Der Hebesatz der Grundsteuer B ist für das Haushaltsjahr 2020 auf 300 % festgesetzt und liegt damit leicht unter dem Landesdurchschnitt 2019 von 355,47%. Das erwartete Steueraufkommen beträgt 56.500 € (Plan 2019: 55.000 €; vrl. RE 2018: 56.378 €).

Die Gemeinden erheben für gewerbliche Unternehmen in Sinne des Einkommenssteuergesetzes eine Gewerbesteuer. Diese Steuer macht regelmäßig einen erheblichen Teil der gemeindlichen Steuereinnahmen aus. Im Gegensatz zu der Grundsteuer, muss ein Teil der Gewerbesteuer in Form einer Gewerbesteuerumlage an Bund und Land abgeführt werden.

Der Hebesatz für das Haushaltsjahr 2020 beträgt in Buchheim 340%; im vergangenen Jahr lag der Landesdurchschnitt bei 352,15%. Insgesamt wird für das Jahr 2020 mit einem Gewerbesteueraufkommen von 150.000 € gerechnet. (Plan 2019: 150.000 €; vrl. RE 2018: 209.047 €)

Wegen seiner Konjunkturanfälligkeit ist das Gewerbesteueraufkommen regelmäßig mit großen Unsicherheiten behaftet. Besonders kurzfristige Schwankungen können zu Unsicherheiten hinsichtlich der mittelfristigen Planbarkeit führen. Dennoch wird infolge des Verkaufs von Gewerbeflächen in 2020 mit einem etwas höherem Gewerbesteueraufkommen in den Folgejahren gerechnet (Plan 2021: 180.000 €).

Die Einkommensteuer zählt zu den Gemeinschaftssteuern. Nach dem Gemeindefinanzreformgesetz steht den Gemeinden 15% des Gesamtaufkommens zu. Maßgebend für den Anteil an der Einkommenssteuer einer Gemeinde ist ihre jeweilige Schlüsselzahl. Diese hängt einerseits von dem Gesamtaufkommen der Lohn- und Gewerbesteuer und andererseits von der Anzahl der Gemeindeeinwohner bzw. von der Höhe des zu versteuernden Einkommens dieser Einwohner ab.

Die Schlüsselzahl hat drei Jahre Gültigkeit und wurde zuletzt 2018 festgesetzt.

Das Land Baden-Württemberg erwartet ein Steueraufkommen von rund 6,259 Mrd. €. Der Anteil bzw. die Schlüsselzahl der Gemeinde Buchheim beträgt 0,0000696 (bis 2017: 0,0000607), woraus sich der Planansatz von 435.600 € ergibt. Aufgrund der durch die SARS-CoV 2 Pandemie angerichteten wirtschaftlichen Schäden wurden die Planzahlen in Steuerschätzungen bereits um 10% reduziert, weswegen das erwartete Steueraufkommen im Vergleich zu den Vorjahren gesunken ist (Plan 2019: 490.100 €; vrl. RE 2018: 459.419 €; RE 2017: 380.112 €). Abgesehen von dieser Ausnahme befindet sich der Anteil an der Einkommenssteuer seit 2010 in einem stetigen Aufwärtstrend und gehört somit zu den wichtigsten Einnahmequellen der Gemeinde.

Da die Umsatzsteuer ebenfalls zu den Gemeinschaftssteuern zählt, werden 2,2% ihres Gesamtaufkommens an die Gemeinden verteilt. Der jeweilige Anteil hängt auch hier von einem Verteilerschlüssel ab. Dieser bemisst sich nach dem Gewerbesteueraufkommen, der Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten sowie deren Entgelten. Zudem werden die Beschäftigungszahlen und Entgelte mit dem örtlichen Gewerbesteuerhebesatz gewichtet.

Buchheims Schlüsselzahl beträgt 0,0000124 (bis 2017: 0,0000108), wodurch sich ein Planansatz von Umsatzsteuereinnahmen in Höhe von 13.900 € ergibt (2019: 14.235 €).

Die Verteilung der Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich erfolgt über den gleichen Schlüssel wie bei dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer. Insgesamt werden im Jahr 2020 467.300.000 € für die Kommunen bereitgestellt. Bei Schlüsselzahl von 0,0000696 ergibt sich für Buchheim ein Planansatz von 32.500 € (2019: 35.670 €).

Die Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft ist Bestandteil des kommunalen Finanzausgleichs und verfolgt das Ziel, finanzschwache Kommunen zu

unterstützen und gleichzeitig übermäßige Unterschiede hinsichtlich der Finanzkraft der verschiedenen Kommunen auszugleichen.

So soll sichergestellt werden, dass Gemeinden ein Mindestmaß an Finanzmitteln zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehen. Gemeinden erhalten dann Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft, wenn ihre Steuerkraftmesszahl niedriger ist als deren Bedarfsmesszahl.

Die Steuerkraftmesszahl setzt sich aus dem Grund- und Gewerbesteueraufkommen, dem Gemeindeteil der Einkommenssteuer, den Leistungen nach Familienleistungsausgleich und 80% des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für das zweitvorangegangene Jahr zusammen. Ihr wird die Bedarfsmesszahl gegenübergestellt, die das Produkt der Einwohnerzahl mit einem per Rechtsverordnung festgesetzten Kopfbetrag ist.

Die Steuerkraftmesszahl der Gemeinde Buchheim ist mit 700.419 € (2019: 652.634 €) niedriger als ihre Bedarfsmesszahl von 999.050 € (2019: 950.508 €). Bei einer Ausschüttungsquote von 70 % rechnet die Gemeinde mit einer Schlüsselzuweisung nach mangelnder Steuerkraft in Höhe von 209.042 €, die vergleichbar mit den Vorjahren ist (2019: 208.500 €; 2018: 213.700 €; 2017: 292.200 €).

Wie bereits im Vorjahr kann hingegen nicht mit einer Mehrzuweisung gem. § 5 Abs. 3 FAG gerechnet werden, da die Steuerkraftmesszahl der Gemeinde 60 % ihrer Bedarfsmesszahl übersteigt.

Die Kommunale Investitionspauschale ist eine Schlüsselzuweisung für jeden Einwohner, die die Gemeinde ohne Zweckbindung erhält. Sie soll der Finanzierung von Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen dienen. Um finanzschwache Gemeinden zu unterstützen, wird dabei die Einwohnerzahl mit einem Faktor multipliziert, der von der gemeindlichen Steuerkraftsumme je Einwohner im Verhältnis zum Landesdurchschnitt abhängt.

Bei einem Kopfbetrag von 84 € (VJ 90 €) und einer Einwohnerzahl von 689 (Stand 30.06.2019) sowie einem Faktor für die Einwohnerbewertung von 1,15 plant die Gemeinde Buchheim im Haushaltsjahr 2020 mit einer Zuweisung von rund 66.528 € (2019: 64.701).

Das Land fördert die Betriebskosten Kindergartenbetreuung in Abhängigkeit der Kindesanzahl und deren wöchentlicher Betreuungszeit. Träger des katholischen Kindergartens St. Josef ist die Pfarrgemeinde St. Stephanus, Buchheim. Die Gemeinde beteiligt sich vertraglich mit 63 Prozent an den laufenden Betriebsausgaben sowie mit 53 Prozent am, nach Abzug der Elternbeiträge, verbleibenden restlichen Betriebskostendefizit. Im Gegenzug erhält die Gemeinde für die Kindergartenkinder (ab drei Jahren bis zum Schuleintritt) und die Kleinkindbetreuung (Kinder von 0 bis 3 Jahren) pauschale Zuweisungen aus dem Finanzausgleich. Dabei werden Kinder über 3 Jahre (§ 29b FAG) und Kinder unter 3 Jahren (§ 29c FAG) separiert gefördert.

Bei einer gewichteten Kinderzahl von 20,8 und einer Zuweisung je Kind von 3.274,81 € ergibt sich eine Jahreszuweisung von 68.116 € für Kinder über 3 Jahren (2019: 58.850 €).

Für die Kleinkindbetreuung erhält die Gemeinde bei einer gewichteten Kinderzahl von 3,1 und einer Zuweisung je Kind von 15.441,54 € eine Fördersumme von insgesamt 47.868 € (2019: 34.200 €).

Daneben wird eine Förderung der pädagogischen Leitungszeit (§ 29 e FAG) von 13.512,30 € erwartet.

Somit rechnet die Gemeinde mit Zuweisungen der Kindergartenförderung von insgesamt 129.500 €.

Hierzu zählen die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren. Insgesamt wird mit öffentlich-rechtlichen Entgelten in Höhe von 244.900 € gerechnet. Davon entfällt der überwiegende Teil auf die Abwasserbeseitigungsgebühren (143.600 €). Die Abwasser- und Niederschlagswassergebühr wurden zuletzt am 01.01.2019 auf 6,10 €/m³ bzw. 0,25 €/m³ erhöht. Man erwartet ein Aufkommen von 20.600 m³ Schmutzwasser und von 68.700 m³ Niederschlagswasser. Durch die Gebührenerhöhung konnten die Erträge gesteigert werden (2018: 132.000 €).

Zudem werden 80.000 € an Erträgen aus Wassergebühren erwartet. Der seit 2019 geltende Wasserzins beträgt 2,01 €/m³ und die monatliche Grundgebühr 6,66 €. Es wird mit einer Abnahmemenge von rund 30.000 m³ gerechnet.

Gebühreineahmen für Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde nicht erzielt, da sich der infrage kommende Kindergarten in der Trägerschaft der Katholischen Kirche befindet.

Die Gemeinde erwartet Erträge aus privatrechtlichen Entgelten in Höhe 119.500 €. Der überwiegende Teil fällt hierbei auf die Erlöse aus dem Holzverkauf (103.000 €).

Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen belaufen sich im Haushaltsjahr auf 49.500 €. Insbesondere werden durch Leistungen im Bereich der Forstwirtschaft an Dritte mit Erträgen von 42.600 € geplant.

Die Gemeinde erwartet 21.000 € an sonstigen ordentlichen Erträgen. Diese speisen sich in erster Linie aus Konzessionsabgaben (18.000 €) für Elektrizitätsversorgung. Konzessionsabgaben räumen Versorgungsunternehmen das Recht ein, öffentliche Straßen und Wege für den Betrieb und die Verlegung von Versorgungsleitungen zu nutzen.



Zu den Personalkosten zählen Dienstbezüge, Versorgung, Sozialversicherung und Beihilfe für Beamte sowie Vergütungen, Versorgung und Sozialversicherung für Beschäftigte. Zudem werden darunter Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige erfasst. Der Planansatz für Personal- und Versorgungsaufwänden beträgt im Haushaltsjahr 2020 220.700 €. Umgerechnet auf die Einwohnerzahl (689; Stand: 30.06.2019) belaufen sich die Personalausgaben auf 320,32 € (2019: 331,72 €).

Im laufenden Jahr wurde eine umfassende Personalkostenhochrechnung durchgeführt wodurch sich der Planansatz im Vergleich zu den Vorjahren, trotz Tarifierhöhungen, reduziert hat (Plan 2019: 223.250 €; Plan 2018: 223.600 €). Der Stellenplan ist im Wesentlichen unverändert.

Für das Haushaltsjahr 2020 rechnet die Gemeinde mit Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von 365.400 €. Sie umfassen unter anderem die Bauunterhaltung, den Erwerb von beweglichen Vermögen unterhalb der Wertgrenze, Mieten und Pachten sowie Betriebsaufwendungen.

Mit 270.500 € generiert der THH 5 Bauen und Umwelt mehr als die Hälfte der Aufwendungen. Dies ist auf die Kosten der Bauleitplanung und Vermessung (68.400 €), der Abwasserbeseitigung (61.000 €) sowie der Natur- und Landschaftspflege und des Friedhofswesens (61.400 €) zurückzuführen.

Abschreibungen stellen den zeitlich- oder gebrauchsbewingten Werteverzehr von Vermögensgegenständen dar. Diesen Aspekt des Ressourcenverbrauchs ist der traditionellen, geldverbrauchsorientierten Kameralistik fremd und soll dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit

Rechnung tragen. Abschreibungen stellen tatsächlichen Aufwand in der Ergebnisrechnung dar und müssen nach dem Grundsatz des Haushaltsausgleiches mit Erträgen erwirtschaftet werden.

Da dies der erste Haushalt nach den Regeln der doppelten Buchführung ist, wurden alle Vermögensgegenstände bewertet, um die Abschreibungen zu ermitteln. Bei der Bewertung wurde von den Übergangsbestimmungen gem. § 62 GemHVO Gebrauch gemacht. Insgesamt rechnet die Gemeinde mit Abschreibungen in Höhe von 221.400 €. Naturgemäß fallen die meisten Abschreibungen im Teilhaushalt Bauen und Umwelt (186.900 €) und im Besonderen bei den Gemeindestraßen an (116.100 €).

Für Zinsen und ähnliche Aufwendungen hat die Gemeinde 31.800 € eingeplant. Hiervon fällt der überwiegende Teil auf Fremdkapital- und Girozinsen sowie Kontoführungsgebühren (31.300 €).

Transferaufwendungen sind diejenigen Aufwendungen, die ohne Gegenleistung an Dritte geleistet werden. Sie gliedern sich in Umlagen, Zuweisungen und Zuschüssen und bilden im Haushalt mit 841.700 € die größte Aufwandsart.

Die Umlagen machen mit 599.900 € den größten Teil der Transferaufwendungen aus und gliedern sich wie folgt:

Umlageart	Plan 2020	Plan 2019	Plan 2018	RE 2017
Gewerbesteuerumlage	15.400	30.000	36.100	40.019,87
FAG-Umlage	209.800	213.400	189.200	151.271,10
Kreisumlage	295.700	302.400	282.000	235.465,84
Verbandsumlage	79.000	77.500	67.500	75.666,21
Summe	599.900	623.300	574.800	502.420,02

Des Weiteren fallen Zuschüssen und Zuwendungen in Höhe von 241.800 € an. Ihnen werden unter anderem Zuschüsse an Land, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an Zweckverbände und privaten Unternehmen zugeordnet.

Die Gemeinde hat sich vertraglich verpflichtet, einen Betriebskostenzuschuss an den in kirchlicher Trägerschaft befindenden Kindergarten St. Josef zu leisten. Im Haushaltsjahr 2020 wird sich der Zuschuss auf voraussichtlichen 220.400 € belaufen (Plan 2019: 250.000 €; vrl. RE: 205.698 €).

Die Gemeinde plant für das Haushaltsjahr 2020 mit sonstigen ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 152.450 €. Diese beinhalten im Wesentlichen Bürobedarf, Telekommunikations- und Kopieraufwand, Versicherungsaufwand sowie Honorare.

Der Gesamtfinanzhaushalt erfasst alle voraussichtlich eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen. Daneben werden in ihm die Kosten für die im Haushaltsjahr geplanten Investitionen aufgeführt. Somit ist der Finanzhaushalt ein Instrument der Investitions- und Liquiditätsplanung.

Eine Verpflichtung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts besteht zwar nicht, dennoch müssen ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen, damit die Gemeinde jederzeit ihrer Zahlungsverpflichtung nachkommen kann.

Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit

Diese Position entspricht weitestgehend den Erträgen und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes. Ausgenommen sind jedoch all jene Vorgänge, die zwar ergebnis- nicht aber zahlungswirksam sind (Abschreibungen, Auflösung von Investitionszuweisungen, Bildung und Auflösen von Rückstellungen, usw.). Trotz nicht unerheblichen zahlungsunwirksamen Vorgängen, kann kein Zahlungsmittelüberschuss im Ergebnishaushalt erzielt werden. Dieser Umstand ist vornehmlich dem diesjährigen Rückgang der Einkommenssteuererträgen geschuldet. Der Zahlungsmittelbedarf beläuft sich auf 27.400 €.

Die Gemeinde plant im Haushaltsjahr 2020 mit Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 1.292.850 €.

Darunter fallen unter anderem Grundstückserlöse in Höhe von 381.950 € und Investitionszuwendungen von insgesamt 791.700 €. Fördermittel konnten insbesondere für Anschlussmaßnahmen an die Kläranlage Meßkirch und die Erweiterung des Kindergartens gewonnen werden.

Für das Haushaltsjahr 2020 beträgt das Investitionsvolumen der Gemeinde 1.655.500 €. Bereits in den Vorjahren waren umfassende Investitionen geplant bzw. wurden durchgeführt (2019: 268.300 €; 2018: 4.281.200 €). Der Schwerpunkt der Investitionen liegt weiterhin auf dem Erhalt und Ausbau der gemeindlichen Infrastruktur.

Bezeichnung	2020	2021	2022
Erwerb von sonst. unbeb. Grundstücken	90.000		
Neuschaffung Stellplatz FW-Fahrzeug	8.000		
Ersatzbeschaffung Notstromaggregat	7.000		
Ersatzbeschaffung Meldeempfänger	4.500		
Ersatzbeschaffung MLF	65.000	219.000	
Kindertageseinrichtung Hochbau	350.000		

Kindertageseinrichtung Außenanlage	45.000		
Kindertageseinrichtung Elektroinstallation	14.500		
Kindertageseinrichtung Erwerb von bew. Sachen des Anlagevermögens			
	32.000		
Planung GE Brandstatt I - IIII	15.000		
BPlan Höllenbart	15.000		
Erwerb Ökopunkte	142.800		
Sanierung Scheitelhochbehälter	119.700		
Anschluss Kläranlage Meßkirch	100.000	2.000.000	186.500
Sanierung SK 1 + 2	125.500		
Austausch Beschilderung	20.000		
Bürgerhaus Hochbau	442.000		
Bürgerhaus Außenanlage	45.000		
Bürgerhaus Elektroinstallation	14.500		
Summe	1.655.500	2.219.000	186.500

Mit den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und dem Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit saldiert ergibt so für das Haushaltsjahr 2020 ein Finanzierungsmittelbedarf von 390.050 €.

Für die Finanzierung der Hochbaumaßnahmen des Kindergartens und des Bürgerhauses ist eine Kreditaufnahme von 320.000 € erforderlich. In der mittelfristigen Finanzplanung wird derzeit auch mit einer Kreditaufnahme von 360.000 € in Jahr 2021 gerechnet.

Im Haushaltsjahr 2020 erfolgt eine planmäßige Tilgung von Krediten in Höhe von 39.311 €. Aufgrund der im Haushaltsjahr 2020 geplanten Kreditaufnahme werden sich die Tilgungen im Planjahr 2021 auf 54.800 € erhöhen.

Insgesamt wird mit einer Reduzierung des Finanzmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres 2020 von 109.361 € gerechnet. Damit beliefe sich der Stand der liquiden Eigenmittel zu Beginn den nächsten Haushaltsjahren auf 28.266 €.

Die Liquiditätsstruktur stellt sich zumindest im Haushaltsjahr 2020 problematisch dar. Die Finanzierung der Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit kann nicht durch die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt werden. Konsequenterweise gibt es keinen Überschuss, der die Tilgung der Kredite finanzieren könnte. Dieses Ziel würde jedoch in der mittelfristigen Finanzplanung erreicht werden.

Trotz geplanter Kreditaufnahme in Höhe von 320.000 €, verschlechtert sich die Liquiditätslage durch den negativen Saldo des Finanzhaushalts spürbar.

Ob die Anforderung der Mindestliquidität, wie sie 2017 in der Gemeindehaushaltsverordnung (§ 22 Abs. 2 GemHVO) Einzug erhielt, erfüllt ist, kann nicht sicher abgeschätzt werden, da die Berechnung auf der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der letzten drei Jahre beruht.

Demnach ist eine verlässliche Aussage erst ab den Haushaltsjahr 2023 möglich. Für die Sicherstellung der Mindestliquidität sieht die mittelfristige Finanzplanung jedoch einen Zuwachs des Bestandes der liquiden Mittel vor.

Die stets komfortablen Erträge aus Steuern und Abgaben sind der seit 2011 anhaltenden Hochkonjunktur begründet. Allerdings stellt die zyklische Natur der

Volkswirtschaft nicht die Frage, ob es zu einem wirtschaftlichen Abschwung kommen wird, sondern wann. Ein „böses Erwachen“ könnte bereits in diesem Jahr folgen, da die SARS-CoV-2 Pandemie weltweit immensen wirtschaftlichen Schaden verursacht hat, den auch die deutschen Kommunen zu spüren bekommen werden. Auch weil das genaue Ausmaß noch nicht genau beziffert werden kann, stehen die Gemeinden vor erheblichen Planungsunsicherheiten.

Gleichzeitig steigen die Anforderungen an Kommunen. Die Tatsache, dass der Haushalt 2020 trotz guter gesamtwirtschaftlicher Lage und hoher Steuereinnahmen nicht ausgeglichen werden konnte, stimmt nachdenklich. Der Fehlbetrag von 160.850 € im Gesamtergebnishaushalt ist ebenso dem 10%-igen Abschlag auf die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer, als auch der erstmaligen Veranschlagung der Abschreibungen geschuldet. Mit Blick auf die Entwicklung der nächsten Planjahre ist die Gemeinde dennoch optimistisch, den Fehlbetrag in den folgenden Jahren sukzessive ausgleichen zu können; bereits im Folgejahr wird ein geringer Überschuss erwartet. Auch soll sich der Bestand der liquiden Mittel jahresweise erhöhen, um perspektivisch den Mindestbestand an liquiden Mitteln sicherstellen zu können. In der mittelfristigen Finanzplanung sollen die Finanzierungsmittelüberschüsse des Ergebnishaushalts ausreichen, um die ordentlichen Tilgungen zu finanzieren.

Nichtsdestotrotz wird man sich aufgrund der natürlichen konjunkturellen Schwankungen mittelfristig Gedanken machen müssen, wo und durch welche Einsparungen oder strukturellen Veränderungen der Gemeindehaushalt auszugleichen ist. Möglichkeiten zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung müssen stetig neu bewertet werden.

Es wäre angemessen die Stellschrauben der gemeindlichen Einnahmen (z.B. Grundsteuer A und B) in den Folgejahren zu überprüfen und ältere Ansätze aus den Vorjahren einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen.

Die Gemeinde plant umfassende Investitionen in den kommenden Jahren, die wichtig sind, um die Zukunfts- und Leistungsfähigkeit der Gemeinde sicherzustellen. Auch wenn hierfür teilweise auf Fördermittel zurückgegriffen werden kann, wird eine Finanzierung ohne Kreditaufnahme nicht möglich sein.

Bis 2022 werden sich Schuldenstand und Tilgungsaufwand praktisch verdoppeln. Zudem müssen Abschreibungen der neu gebauten Investitionen in künftigen Ergebnishaushalten erwirtschaftet werden. Über die Zielkonflikte zwischen Haushaltsausgleich und Schuldenabbau einerseits und Aufbau und Erhalt der Infrastruktur andererseits wird künftig noch zu diskutieren sein.

Die Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Dutz für die ausführliche Erläuterung.

Sie informiert den Gemeinderat darüber, dass der Haushaltsplan für das Jahr 2021 spätestens im Januar 2021 beschlossen werden muss, da dieser für den Ausgleichsstockantrag für die Ersatzbeschaffung des Feuerwehrfahrzeug obligatorisch ist.

Auch hier wurde bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass die Höhe der Hebesätze bei Grundsteuer und Gewerbesteuer dringend geprüft werden sollten, hierüber muss also bei der Haushaltsplanung 2021 auf jeden Fall diskutiert werden.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 in der vorgelegten Ausfertigung zu.

HAUSHALTSSATZUNG DER Gemeinde Buchheim

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2020

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.07.2020 folgende Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen

	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.673.150
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 1.834.000
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 160.850
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 160.850

2.

3. Im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen

	EUR
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.584.650
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 1.612.050
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 27.400
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.292.850
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 1.655.500
2.6 Veranschlagter Finanzierungsüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 362.650
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Summe aus 2.3 und 2.6) von	- 390.050
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	320.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 39.311
2.10 Veranschlagter Finanzierungsüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	280.689
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 109.361

**§2
Kreditermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 320.000 €
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf 0 €

**§3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €

**§4
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 700.000 €

**§5
Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. Für die Grundsteuer
 - a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v.H.
 - b. für die Grundstücke auf 300 v.H.
der Steuermessbeträge

2. für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf 340 v.H.
der Steuermessbeträge

Ausgefertigt:
Buchheim, den 23.07.2020

Claudette Kölzow
Bürgermeisterin

Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2020 sind Bestandteil dieses Protokolls.

46/2020 Verschiedenes, Wünsche und Anträge
--

Die Vorsitzende informiert den Gemeinderat, dass der Verwaltung ein Antrag der Katholischen Seelsorgeeinheit Egg auf Zuwendung für die Durchführung der Ministranten-Freizeit vorliegt.

Im Jahr 2018 wurde der Betrag von 1,00 € je Kind (aus Buchheim) gezahlt.

Im Jahr 2019 wurde für 3 Kinder aus Buchheim pro Tag 1,00 € = 21,00 € aufgerundet auf 30,00 € gezahlt.

Der aktuelle Antrag lautet auf 4 Kinder für 7 Tage = 28,00 €

Die Vorsitzende schlägt vor, auch in diesem Jahr wieder auf den Betrag von 30,00 € aufzurunden.

Der Gemeinderat stimmt der Bezuschussung der Ministrantenfreizeit mit einem Betrag von 30,00 € einstimmig zu.

Für die Richtigkeit
Buchheim, 24.07.2020

Claudette Kölzow
Bürgermeisterin